

Ergänzung zur Vereinbarung 1996

Honorierung von Leistungen für kulturtechnische Bauarbeiten in laufenden Verträgen

Vorbemerkungen:

- Die Kommission Honorare und Submissionen der VSVAK (Nachfolgeorganisation der KAfM) hat zusammen mit der Marktkommission der IGS (früher GF SVVK) diese Ergänzung ausgearbeitet.
- Die Vereinbarung zwischen der KafM und der GF SVVK vom 20.11.1996 ist formell noch gültig. Die Anwendung für laufende Verträge wird hiermit präzisiert, da die grundlegende SIA-Ordnung 103 (Ordnung für Leistung und Honorare der Bauingenieure, Ausgabe 1984) nicht mehr gültig ist.

Teuerungsabrechnung bei laufenden Verträgen (Vertragsabschluss vor 1.01.1997):

- 1) Die hier vorgeschlagene Regelung kann von den Kantonen angewendet werden, massgebend sind die entsprechenden kantonalen Vorschriften; sie gilt rückwirkend ab 1996.
- 2) Voraussetzung ist, dass die Berücksichtigung einer Teuerung im Vertrag erwähnt sein muss.
- 3) Als Grundsatz gilt die Teuerungsabrechnung gemäss KBOB (Ziffer 2 des Rahmentarifs der KBOB als Beilage zum Kreisschreiben der VSVAK vom 23.12.2004).
- 4) Die Teuerungsabrechnung kann für alle Formen der Honorierung (ausgenommen bei Pauschalverträgen) entsprechend den Anwendungsrichtlinien zur Honorierung der KBOB (Ausgabe 1998) nach der Gleitpreisklausel erfolgen. Als Basis gelten die p-Werte von 1995, (K1: 6.84; K2: 927; Baukosten exkl. Mehrwertsteuer).
- 5) Die Honorare bleiben 3 Jahre lang nach Vertragsabschluss fix.
- 6) Zu beachten ist, dass die Teuerungsabrechnungen so zu vereinbaren sind, dass diese erst ab einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis 100.00, Mai 1993) von über 2 % anwendbar sind.
- 7) Als Bausumme gilt die Schlussabrechnungssumme.

